

# Die gemeinnützige Stiftungs-GmbH.



**Prof. Dr. Mark Binz**  
Rechtsanwalt  
Binz & Partner  
Rechtsanwälte, Steuerberater,  
Wirtschaftsprüfer mbB  
Rosshastr. 4  
70597 Stuttgart  
Tel. 0711 7696460  
post@binz-partner.de

**In Deutschland gibt es rund 23.000 Stiftungen bürgerlichen Rechts. 95 Prozent davon sind gemeinnützig. Daneben gibt es auch gemeinnützige GmbHs, oft verbunden mit einem Unternehmen. Prominentestes Beispiel ist die Robert Bosch Stiftung GmbH, die zu 92 Prozent am Bosch-Konzern beteiligt ist und zu den kapitalstärksten und – vor allem wegen des von ihr geförderten Robert-Bosch-Krankenhauses – zu den renommiertesten gemeinnützigen Institutionen in Deutschland gehört.**

In steuerlicher Hinsicht gibt es keinen Unterschied: Beide Rechtsformen sind von allen Ertragsteuern befreit. Bei beiden kann der Stifter bis zu einem Drittel der Einkünfte zur Versorgung seiner engsten Angehörigen verwenden. Der Hauptunterschied liegt darin, dass eine Stiftung der staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegt. Ist das nun Fluch oder Segen? Darüber gehen die Meinungen auseinander. Mancher potenzielle Stifter verzichtet ganz bewusst auf die Errichtung einer »richtigen« Stiftung mit der Begründung, er wolle die Sicherung seines unternehmerischen Lebenswerkes nicht einer staatlichen Behörde überlassen, sondern Personen seines Vertrauens.

Dazu muss man sich vergegenwärtigen, dass eine Stiftungs-GmbH – anders als eine Stiftung, die keine Anteilseigner kennt und sich also gewissermaßen selbst gehört – eine Kapitalgesellschaft



Fotos: Robert-Bosch-Krankenhaus / Dominik Obertreis

Das Robert-Bosch-Krankenhaus setzt auf modernste Technologie. ←

ist, also zwingend Gesellschafter hat. Diese sind anfangs der Stifter und gegebenenfalls sein Ehepartner. In einem späteren Schritt, unter Umständen erst von Todes wegen, überträgt der Stifter seine Geschäftsanteile auf Personen seines Vertrauens in der Erwartung, dass diese ihre Anteile später im Wege der sogenannten Kooptation auf die

nächste Generation von »Treuhändergesellschaftern« weiterübertragen – und so fort bis in alle Ewigkeit.

Genau das ist allerdings der entscheidende Schwachpunkt: Während die erste Generation von »Treuhändergesellschaftern« noch einen persönlichen Bezug zum Gründerunternehmer be-

sitzt, trifft das spätestens ab der dritten Generation nicht mehr zu. Hier muss der Stifter darauf vertrauen, dass sich die späteren »Treuhänder« nicht eines Tages wie Eigentümer gerieren – die sie ja de jure auch sind – und die Satzung ändern, indem sie die Gemeinnützigkeit abschaffen und ihre Geschäftsanteile fungibel gestalten. Der Stifter könnte sich allenfalls im Grab umdrehen. Seine Erben wären ebenfalls machtlos, da es kein Nachlassgericht gibt. Und die Stiftungsbehörde kann nur bei »echten« Stiftungen intervenieren.

Jeder Unternehmer muss selbst entscheiden, ob ihm das Risiko, dass sein Stiftungsunternehmen eines fernen Tages von »ungetreuen Treuhändern gekapert« wird, kleiner erscheint als die Lästigkeit, einmal im Jahr der Stiftungsbehörde einen Rechenschaftsbericht nebst testiertem Jahresabschluss abzuliefern. Bei richtiger Gestaltung, nämlich der Zwischenschaltung einer Holding zwischen gemeinnütziger Stiftung und Unternehmen, hat die Stiftungsbehörde ohnehin keine Mitspracherechte im Unternehmen, sondern allenfalls in der Stiftung als »Konzernmutter.« Und bei dieser ist es meines Erachtens auch wünschenswert, dass eine unabhängige Instanz die Einhaltung des Stifterwillens überwacht – für alle Ewigkeit. ■



Das Robert-Bosch-Krankenhaus in Stuttgart wird von der Robert Bosch Stiftung GmbH gefördert. →